

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Hoge Raad der Nederlanden vom 26. November 2004 in dem Rechtsstreit A.C. Smits-Koolhoven gegen Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-495/04)

(2005/C 31/23)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Hoge Raad der Nederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 26. November 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Dezember 2004, in dem Rechtsstreit A.C. Smits-Koolhoven gegen Staatssecretaris van Financiën um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Fallen Kräuterzigaretten wie die vorliegenden, die erwiesenermaßen keine Stoffe mit einer medizinischen Wirkung enthalten, die aber mit Billigung des Keuringsraad Openlijke Aanprijzing Geneesmiddelen/Keuringsraad Aanprijzing Gezondheidsproducten als „medizinische Kräuterzigaretten“ als Hilfsmittel zur Raucherentwöhnung verkauft werden, unter die Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 95/59⁽¹⁾ für Erzeugnisse, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen?

⁽¹⁾ ABL L 291 vom 6. Dezember 1995, S. 40.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des College van Beroep voor het Bedrijfsleven, 's-Gravenhage, vom 26. November 2004 in dem Rechtsstreit J. Slob gegen Productschap Zuivel

(Rechtssache C-496/04)

(2005/C 31/24)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven, 's-Gravenhage, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 26. November 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Dezember 2004, in dem Rechtsstreit J. Slob gegen Productschap Zuivel um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

— Ist Artikel 7 Absätze 1 Satz 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93⁽¹⁾ [der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milch-

sektor] dahin auszulegen, dass diese Bestimmung den Mitgliedstaaten einen Spielraum belässt, um eine Regelung zu erlassen, die den in ihrem Gebiet ansässigen Milchzeugern Buchführungspflichten auferlegt, die über die sich aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung ergebenden Pflichten hinausgehen?

— Wenn diese Frage bejaht wird, ist dann bei einer Vorschrift, nach der der Erzeuger verpflichtet ist, im Rahmen seiner Verwaltung über die erzeugten Buttermengen und deren Verwendungszweck, auch wenn die Butter vernichtet oder verfüttert wird, Rechenschaft abzulegen, davon auszugehen, dass dies innerhalb des dem Mitgliedstaat in dieser Weise belassenen Spielraums bleibt?

⁽¹⁾ ABL L 57, S. 12.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 1. Dezember 2004

(Rechtssache C-497/04)

(2005/C 31/25)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Dezember 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Enrico Traversa und Georgios Zavvos, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und jedenfalls die betreffenden Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat,

— der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 20. September 2003 abgelaufen.

(¹) ABl. L 77 vom 20. 03. 2002, S. 17.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 1. Dezember 2004

(Rechtssache C-498/04)

(2005/C 31/26)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Dezember 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Enrico Traversa und Georgios Zavvos, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (¹), die gemäß ihrem Artikel 72 die Richtlinie 2002/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und jedenfalls die betreffenden Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 20. September 2003 abgelaufen.

(¹) ABl. L 345 vom 19. 12. 2002, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Oktober 2004 in Sachen Hans Werhof gegen Freeway Traffic Systems GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-499/04)

(2005/C 31/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. Oktober 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Dezember 2004, in Sachen Hans Werhof gegen Freeway Traffic Systems GmbH & Co. KG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/50/EG (¹) des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen vereinbar, wenn der nicht tarifgebundene Betriebserberwerber an eine Vereinbarung zwischen dem tarifgebundenen Betriebsveräußerer und dem Arbeitnehmer, nach der die jeweiligen Lohntarifverträge, an die der Betriebsveräußerer gebunden ist, Anwendung finden, in der Weise gebunden ist, dass der z. Zt. des Betriebsübergangs gültige Lohntarifvertrag Anwendung findet, nicht aber später in Kraft tretende Lohntarifverträge Anwendung finden?
2. Falls dies zu verneinen ist:

Ist es mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 98/50/EG vereinbar, wenn der nicht tarifgebundene Betriebserberwerber nur so lange an nach dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs in Kraft getretene Lohntarifverträge gebunden ist, so lange eine solche Bindung für den Betriebsveräußerer besteht?

(¹) ABl. L 201, S. 88.